

Powered by:

**HAUFE.**

**TK**  
Die  
Techniker

# Den Weg zur Arbeit steuerlich gestalten

**Fachinformation für Firmenkunden  
2023**

**Marcus Spahn**  
22. Juni 2023

# Referent



Marcus Spahn  
**Diplom-Volkswirt | Diplom-Finanzwirt**

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

# Inhaltsverzeichnis

Reise oder Arbeitsweg?	4
Erste Tätigkeitsstätte u. Ä.	8
Entfernungspauschale als Werbungskosten	22
Mobilitätsprämie	34
Dienstwagengestellung	37
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	48
Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen	61
Sonstiges	72



**Reise oder  
Arbeitsweg?**

# Reise oder Arbeitsweg

## Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

- Steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten
- Alternativ: pauschale Kilometersätze (**0,30 Euro/km** für Pkw)
- Dienstwagen steuerfrei

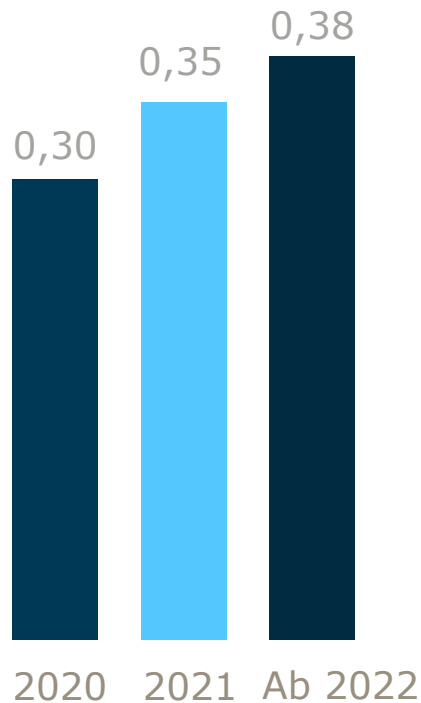
## Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“

- Entfernungspauschale (**0,30/0,38 Euro je Entfernungskilometer**)
- Arbeitgeberersatz grds. steuerpflichtig, – aber Pauschalierungsmöglichkeiten und Jobticket
- Dienstwagen steuerpflichtig (0,03 % je Monat oder 0,002 % je Arbeitstag)

# Reise oder Arbeitsweg

## Anhebung Entfernungspauschale

- Als Ausgleich für den Anstieg der Treibstoffpreise
- Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **ab dem 21. Entfernungskilometer.**
- Arbeitgeberzuschüsse für Pkw können bis zur neuen Entfernungspauschale pauschaliert werden.
- Für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke beträgt die Pauschale unverändert 0,30 Euro/km.



# Reise oder Arbeitsweg

## Reisekosten immer noch unverändert

- Pauschale bei privater Kfz-Nutzung mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer
- Moped/Motorrad 0,20 Euro/km
- Keine Zuschläge für Mitnahme Dritter
- **Aktuell:** Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kommt nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt. (BFH, Urteil vom 11.2.2021, VI R 50/18).



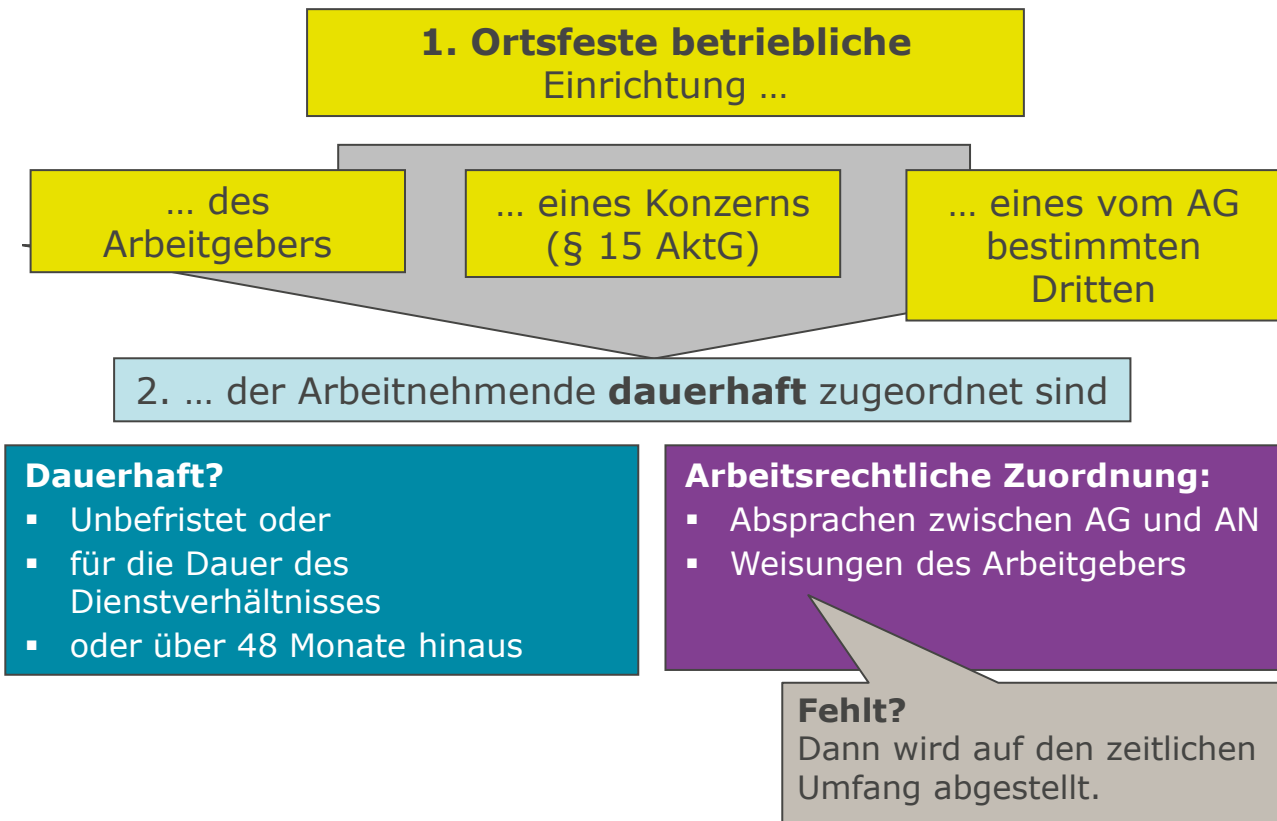


2.

**Erste Tätigkeitsstätte  
u. Ä.**



# Erste Tätigkeitsstätte



# Erste Tätigkeitsstätte

## Ortsfeste Einrichtung

- Büro, Werkstatt, Produktionsstätte ...
- Auch betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten (z.B. eines Kunden)
- Auch großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet
- Flughafen: BFH, Urteil vom 11.4.2019, VI R 40/1  
Schienennetz: BFH, Urteil vom 1.10.2020, VI R 36/18

## Keine (ersten) Tätigkeitsstätten sind:

- Fahrzeug, Schiff, Flugzeug ...
- Home-Office



# Erste Tätigkeitsstätte

## Arbeitszimmer

- Das häusliche Arbeitszimmer ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein.
- Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber von Arbeitnehmenden einen oder mehrere Arbeitsräume anmietet, die der Wohnung zuzurechnen sind.
- BMF, Schreiben vom 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 4.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Zuweisung durch Arbeitgeber

- durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen
- sowie diese ausfüllende Absprachen oder Weisungen
- schriftlich oder mündlich
- Keine Dokumentationspflicht des Arbeitgebers

## Unerheblich

- Qualität / wesentlicher Umfang der beruflichen Tätigkeit
- Regelmäßigkeit des Aufsuchens



# Erste Tätigkeitsstätte

## Aktuelle Rechtsprechung (I)

- Ein **Polizeibeamter** im Einsatz- und Streifendienst verfügt an seinem ihm zugeordneten Dienstsitz, den er arbeitstäglich aufsucht, um dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen, die er dienstrechtlich schuldet und die zu dem Berufsbild eines Polizeivollzugsbeamten gehören, über eine erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil vom 4.4.2019, VI R 27/17).
- Eine **Flugzeugführerin**, die von ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, hat dort ihre erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil vom 11.4.2019, VI R 40/16).
- Der Zustellpunkt (Zustellzentrum), dem ein **Postzusteller** zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibepost, Abrechnungen) ausübt, ist nach Urteil des BFH eine erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil vom 30.9.2020, VI R 10/19).

# Erste Tätigkeitsstätte

## Aktuelle Rechtsprechung (II)

- Die Rettungswache, der ein **Rettungsassistent** zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt (BFH, Urteil vom 30.9.2020, VI R 10/19).
- Bei einem **Feuerwehrmann** ist die Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten in einer Einrichtung des Arbeitgebers eine Tätigkeit, die arbeitsvertraglich geschuldet ist und dem Berufsbild der Betriebs-/Werksfeuerwehr entspricht (BFH, Urteil vom 26.10.2022, VI R 48/20).

# Erste Tätigkeitsstätte

## Ein bisschen was muss aber schon...

Der Betriebshof ist keine erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers, wenn er dort lediglich

- die Ansage der Tourenleitung abhört,
- das Tourenbuch, Fahrzeugpapiere und -schlüssel abholt
- sowie die Fahrzeugbeleuchtung kontrolliert.

BFH-Urteil vom 2.9.2021, VI R 25/19, NV



# Erste Tätigkeitsstätte

## Aktuelle Verwaltungsauffassung

- Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass Arbeitnehmende am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen haben, die arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich geschuldet sind und die zum ausgeübten Berufsbild gehören.
- Die Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgen (auch mündlich oder konkludent) und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber der steuerlichen Folgen bewusst ist.
- Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.
- BMF, Schreiben vom 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011:006



# Erste Tätigkeitsstätte

## Dauerhafte Tätigkeit

- Dauerhaft bedeutet, Arbeitnehmer sollen
  - unbefristet (bis auf Weiteres),
  - für mehr als 48 Monate oder
  - für die gesamte Dauer eines befristeten Dienstverhältnisses
- an der Tätigkeitsstätte tätig werden (Prognose).

Erforderlich ist ggf. eine Prognose.

**Leiharbeit?** Besteht der Einsatz beim Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung (BFH, Urteil vom 12.5.2022, VI R 32/20).

# Erste Tätigkeitsstätte

## Wenn keine Zuordnung, dann quantitative Kriterien

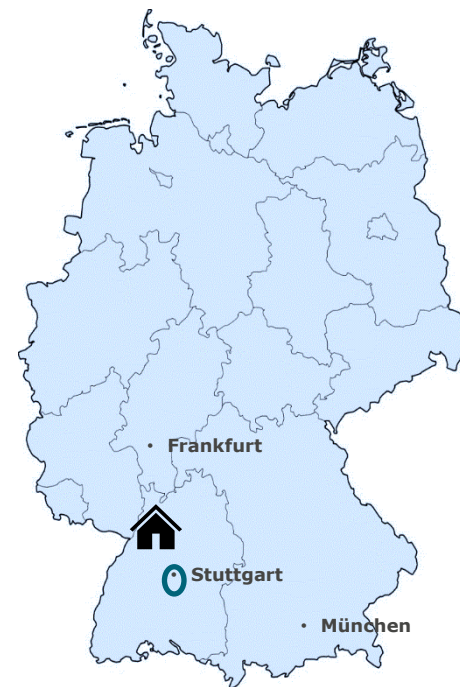
- Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer
  - je Arbeitswoche zwei volle Tage,
  - mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit,
  - typischerweise arbeitstäglich
- dauerhaft tätig werden soll (Prognose).
- Arbeitnehmer müssen **eigentliche berufliche Tätigkeit** ausüben
  - allein regelmäßiges Aufsuchen der Einrichtung reicht dann nicht (nicht nur Material aufnehmen, Bericht abgeben etc.).



# Erste Tätigkeitsstätte

## Es kann nur eine geben

- Nur eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis
- Arbeitsrechtliche Zuordnung entscheidend
- Ohne arbeitsrechtliche Zuordnung und wenn mehrere erste Tätigkeitsstätten **möglich** wären:  
Die der Wohnung am nächsten liegende ortsfeste betriebliche Einrichtung ist die erste Tätigkeitsstätte.



# Keine erste Tätigkeitsstätte, aber

## Sonderfälle

- Entfernungspauschale auch für Fahrten zu
  - einem Sammelpunkt (keine „erste Tätigkeitsstätte“) oder
  - demselben weiträumigen Tätigkeitsgebiet (keine „erste Tätigkeitsstätte“),
- wenn Arbeitnehmer nach arbeitsrechtlicher Festlegung, dauerhaft diesen Ort/das weiträumige Tätigkeitsgebiet **typischerweise arbeitstäglich** aufzusuchen haben.
- Nicht bei privat organisierten Fahrgemeinschaften.
- Keine Auswirkung auf Spesen - Auswärtstätigkeit beginnt trotzdem bereits mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

**Wichtig** | Ein "typischerweise arbeitstägliches" Aufsuchen erfordert kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an sämtlichen Arbeitstagen (BFH, Urteil vom 19.4.2021, VI R 6/19).

# Keine erste Tätigkeitsstätte, aber

## Beispiel

Ein Lkw-Fahrer hat keine erste Tätigkeitsstätte. Er sucht jedoch auf Weisung des Arbeitgebers typischerweise arbeitstäglich den Betrieb auf, um den dort den beladenen Lkw für seine Tour zu übernehmen.

## Lösung

Obwohl es sich beim Betrieb des Arbeitgebers nicht um die erste Tätigkeitsstätte des Lkw-Fahrers handelt, werden die mit dem eigenen Pkw von der Wohnung zum Betrieb des Arbeitgebers durchgeführten Fahrten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale berücksichtigt.



# 3.

## Entfernungspauschale als Werbungskosten

# Entfernungspauschale

## Grundsätze

- Für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.
- unabhängig von Verkehrsmitteln und unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren
- Zu Einzelheiten BMF-Schreiben vom 18.11.2021, IV C 5 – S 2351/20/10001: 002

Die Höhe der Werbungskosten berechnet sich aktuell nach folgenden Formeln:

### **Für die ersten 20 km:**

- Zahl der Arbeitstage  $\times$  Entfernungskm (max. 20 km)  $\times$  0,30 Euro

### **Ab dem 21. Kilometer kommen hinzu:**

- Zahl der Arbeitstage  $\times$  (Entfernungskm – 20 km)  $\times$  0,38 Euro

# Entfernungspauschale

## Strecke

- Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist auf die kürzeste Straßenverbindung abzustellen.
- Die Entfernungsbestimmung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel.
- Eine offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke kann zugrunde gelegt werden, wenn sie regelmäßig benutzt wird.
- Die kürzeste Straßenverbindung auch dann maßgeblich, wenn diese mautpflichtig ist (BFH, Urteil vom 24.9.2013, VI R 20/13).

## Beispiel

- A fährt mit dem ÖPNV zur ersten Tätigkeitsstätte.
- Einschließlich der Fußwege und der Fahrtstrecke des öffentlichen Personennahverkehrs beträgt die zurückgelegte Entfernung 15,7 km.
- Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 10,4 km.
- Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist von einer Entfernung von 10 km auszugehen.



# Entfernungspauschale

## Höhere tatsächliche Kosten

- Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind.
- Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- Unfallkosten sind neben der Entfernungspauschale abzugsfähig (entgegen BFH, Urteil vom 19.12.2019, VI R 8/18).
- Mautgebühren für die Benutzung eines Tunnels können nicht neben der Entfernungspauschale abgezogen werden.

# Entfernungspauschale

## Beispiel

- Die kürzeste Straßenverbindung zum Arbeitsplatz beträgt 1,9 km – abgerundet 1 km.
- B fährt an 220 Tagen mit der U-Bahn zu seinem Arbeitsplatz.  
Die Aufwendungen für die Monatskarte betragen 49 Euro

## Lösung

- Die Entfernungspauschale beträgt (1 km × 0,30 Euro × 220 Tage) 66 Euro
- Die Monatskarte kostet für das Jahr (12 Monate × 49 Euro) 588 Euro
- Die tatsächlichen Aufwendungen werden als Werbungskosten abgezogen

# Entfernungspauschale

## Taxikosten

- Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

BFH, Urteil vom 9.6.2022, VI R 26/20



# Entfernungspauschale

## Höchstgrenze

- Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von **4.500 Euro** im Kalenderjahr begrenzt.
- Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 Euro nicht.



# Entfernungspauschale

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt arbeitstaglich mit offentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) an seinen Arbeitsplatz und zuruck zur Wohnung. Die Entfernung betragt 70 km.

## Losung

Bei 200 Arbeitstagen betragt die Entfernungspauschale:

20 km × 0,30 Euro × 200 Tage	1.200 Euro
50 km × 0,38 Euro × 200 Tage	+ <u>3.800 Euro</u>
Summe	5.000 Euro
Anzusetzen sind	4.500 Euro



# Entfernungspauschale

## Beispiel verschiedene Verkehrsmittel

- Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen mit dem eigenen Kfz 30 km zur nächsten Bahnstation und von dort 100 km mit der Bahn zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 100 km (davon entfällt eine Teilstrecke von 30 km auf Fahrten mit dem Kfz und eine Teilstrecke von 70 km auf Fahrten mit der Bahn). Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen 2.160 Euro (monatlich 180 Euro x 12) im Jahr.

- **Bahn**

220 Arbeitstage × 20 km × 0,30 Euro	1.320 Euro
220 Arbeitstage × 50 km × 0,38 Euro	4.180 Euro
Höchstbetrag	4.500 Euro

- **Auto**

220 Arbeitstage × 30 km × 0,38 Euro	2.508 Euro
Insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale	7.008 Euro

# Entfernungspauschale

## Halbe Strecke

- Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte deckt arbeitstäglich 2 Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab.
- Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

BFH, Urteil vom 12.2.2020, VI R 42/17



# Alternative zur Entfernungspauschale

## Menschen mit Behinderung

- Können für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen.
- Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz kann ohne Einzelnachweis der Kilometersatz von 0,30 Euro **je gefahrenen Kilometer** angesetzt werden.
- Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.
- Werden die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurückgelegt, kann das Wahlrecht - Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten - für beide zurückgelegten Teilstrecken nur einheitlich ausgeübt werden.





# Entfernungspauschale

## Arbeitgeberleistungen

- Entfernungspauschale ist grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Aufwendungen,
- wird grundsätzlich auch gewährt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlässt.
- Keine Entfernungspauschale bei steuerfreier Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG).
- Anzurechnen sind
  - Nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Jobtickets
  - nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG (44 Euro-Grenze) steuerfreie Sachbezüge für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
  - nach § 8 Absatz 3 EStG steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bis höchstens 1.080 Euro (Rabattfreibetrag),
  - nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen (manchmal).



4.

**Mobilitätsprämie**

# Mobilitätsprämie

## Alternative für Geringverdiener (§§ 100 – 109 EStG)

- Höhe: 14 % der erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer
- Berücksichtigung soweit Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro für Werbungskosten überschritten
- Prämie ist keine steuerpflichtige Einnahme
- Festsetzung auf Antrag durch Einkommensteuerbescheid (regelmäßig mit Steuer Null)
- Anspruch nur, soweit Einkommen unter Berücksichtigung der erhöhten Entfernungspauschalen unterhalb des Grundfreibetrags (2023: 10.908 Euro)

# Alternative zur Entfernungspauschale

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2023 an 150 Tagen von seiner Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte, die 40 km entfernt liegt. Weitere Werbungskosten hat er nicht. Lohnsteuer fällt nicht an, das zu versteuernde Einkommen beträgt 8.000 Euro.

## Lösung

Bei 200 Arbeitstagen beträgt die Entfernungspauschale:

150 Tage × 20 km × 0,30 Euro	900 Euro
------------------------------	----------

150 Tage × 20 km (für den 21. bis 40. km) × 0,38 Euro	<u>1.140 Euro</u>
---	-------------------

Summe	2.040 Euro
-------	------------

Die alternative Mobilitätsprämie beträgt: 14 % von 810 Euro (Kosten oberhalb des Pauschbetrags von 1.230 Euro)	113,40 Euro
---	-------------



5.

**Dienstwagengestellung**

# Dienstwagen zur Arbeit

## Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

- Grundsatz: Ohne weitere Nachweise Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer und jeden Kalendermonat.
- Alternative 1 (immer häufiger): Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % je Fahrtag
- Alternative 2 (immer seltener): Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs
- Einzelheiten: BMF, Schreiben v. 3.3.2022, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001
- Vorteil kann bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % Lohnsteuer pauschaliert werden (dazu später mehr).
- Noch besser: Ohne erste Tätigkeitsstätte kein (zusätzlicher) Vorteil.

# Dienstwagen zur Arbeit

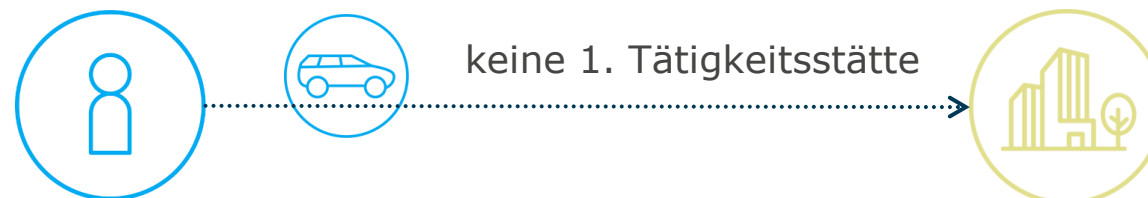


## Geldwerter Vorteil:

**0,03 %** aus  
inlandischem BLP x  
Entfernungs-km

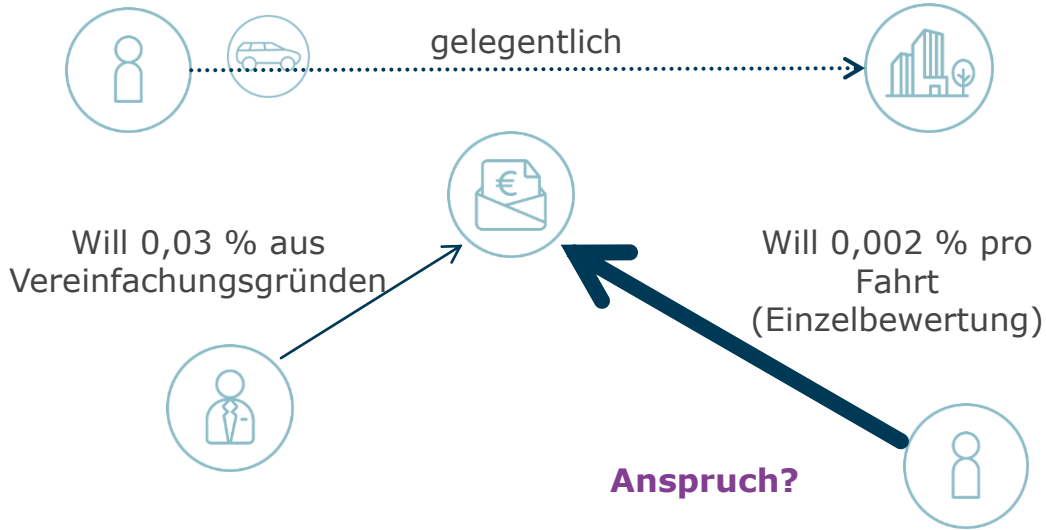


**0,002 %** aus  
inlandischem BLP x  
Entfernungs-km x  
Anzahl Fahrtage



**Kein geldwerter  
Vorteil**

# Dienstwagen zur Arbeit





# Dienstwagen zur Arbeit

## Einzelbewertung oder Pauschalansatz

Die Einzelbewertung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich weniger als 180 Arbeitstage (durchschnittlich 15 x pro Monat) seinen Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen wird.

- Ab 180 Einzelfahrten wird der 0,03%-Wert erreicht. Der 0,03%-Pauschalwert geht pauschalierend von 15 Arbeitstagen pro Monat aus.
- Daher sieht das BMF-Schreiben bei der Einzelbewertung über die 0,002%-Methode eine Kappung des geldwerten Vorteils vor, sobald 180 Fahrten als geldwerter Vorteil erfasst wurden.

**Wichtig** | Die Einzelbewertung ist besonders vorteilhaft, wenn deutlich weniger als 15 Fahrten pro Monat erfolgen (z.B. 1 x pro Woche).

# Dienstwagen zur Arbeit

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer im Außendienst kann den Firmenwagen (Bruttolistenpreis 30.000 Euro) für private Fahrten sowie die gelegentlichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen.

Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber eine Aufstellung vor, wonach er an 60 Tagen zur ersten Tätigkeitsstätte (Entfernung zur Wohnung: 45 km) gefahren ist.

## Lösung

- a) Für die private Nutzung sind monatlich 1 % aus 30.000 Euro = 300 Euro als geldwerter Vorteil zu erfassen.
- b) Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind zusätzlich zu erfassen:  
 $0,002 \% \text{ aus } 30.000 \text{ Euro} = 0,60 \text{ Euro} \times 45 \text{ km} = 27 \text{ Euro /Fahrt} \times 60 \text{ Fahrten} = 1.620 \text{ Euro /Jahr}$
- c) Nach der 0,03-%-Methode ergäbe sich ein Jahresbetrag von  
 $0,03 \% \text{ aus } 30.000 \text{ Euro} \times 45 \text{ km} = 405 \text{ Euro /Monat} \times 12 = 4.860 \text{ Euro}$

# Dienstwagen zur Arbeit

## Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- 0,03 % des Bruttolistenpreises sind unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten.
  - Die monatliche Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03-%-Regel) findet auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.
  - Hinweis: FG Düsseldorf, Urteil vom 24.1.2017, 10 K 1932/16 E hat Ausnahme für Zeiten der Fahruntüchtigkeit zugelassen
- Anwendung der 0,03-%-Regelung oder der Einzelbewertung mit 0,002 % muss für jedes Kalenderjahr einheitlich festgelegt werden.
  - Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03-%-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist jedoch grds. möglich.

# Sonderfälle Dienstwagen

## Verbindung mit Auswärtstätigkeiten

- Kein geldwerter Vorteil: wenn ein Firmenwagen ausschließlich an den Tagen für die Fahrt Wohnung/1. Tätigkeitsstätte genutzt wird, an denen dienstliche Fahrten an der Wohnung beginnen oder enden



# Dienstwagen zur Arbeit

## Geringere Bemessungsgrundlage

Listenpreis ist (auch für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) nur zu 1/4 anzusetzen, wenn

- das Kfz keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat und
- der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.

Für die übrigen Elektro- und (die meisten) Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge erfolgt eine Halbierung des Listenpreises.



# Dienstwagen zur Arbeit

## (Hybrid-) Elektro-Fahrzeuge

	Anteil Listenpreis	Anschaf- fung	Listenpreis	Emissionen	Reichweite
(Hybrid-)Elektro- Fahrzeuge	0,25	Ab 2019	<= 60.000 Euro	keine	
	0,50	Ab 2019	egal	max. 50 g CO2/km	>= 40 km
		<b>Ab 2022</b>	egal	max. 50 g CO2/km	<b>&gt;= 60 km</b>
		Ab 20??	egal	max. 50 g CO2/km	>= 80 km
Verbrenner	1,00	Unabhängig von weiteren Voraussetzungen			

Ladeverpflichtung ist angekündigt, aber bisher nicht umgesetzt!

# Dienstwagen zur Arbeit

## Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt einem in der näheren Umgebung auswärts tätigen Mitarbeiter seit Januar 2023 einen Elektro-Dienstwagen. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 Euro. Der Mitarbeiter hat eine erste Tätigkeitsstätte, die er regelmäßig ansteuert und die 10 km von seinem Zuhause entfernt liegt.

## Lösung

Der Listenpreis ist zu einem Viertel und auf volle 100 Euro abgerundet mit 11.200 Euro anzusetzen.

Privatnutzung: $1 \% \times 11.200 \text{ Euro}$	112,00 Euro
Fahrten erste Tätigkeitsstätte: $0,03 \% \times 10 \text{ km} \times 11.200 \text{ Euro}$	<u>33,60 Euro</u>
Gesamt	145,60 Euro



6.

# Steuerfreie Arbeitgeberleistungen



# Sammelbeförderung

## Steuerfrei bleibt (§ 3 Nr. 32 EStG):

- die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers
- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten zum Sammelpunkt
- mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel
- soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung.

- Der Großbuchstabe "F" ist auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

# Jobticket

Nach § 3 Nr. 15 EStG bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei.

- Entsprechende Anwendung für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung des ÖPV.
- Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.
- Anrechnung auf Entfernungspauschale

## Zu Einzelheiten:

BMF-Schreiben vom 15.8.2019, IV C 5 - S 2342/19/10007 :001

# Jobticket

## Sachleistungen und Barzuschüsse

- Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge).
- Zuschüsse (Barlohn) des Arbeitgebers zu den von den Mitarbeitern selbst erworbenen Fahrberechtigungen.

## Unterscheidung Nah-/Fernverkehr

- Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – auch begünstigt im Personenfernverkehr.
- Arbeitgeberleistungen für alle (Privat-) Fahrten – nur begünstigt im öffentlichen Personennahverkehr.



# Jobticket



STEUERFREI

## Fallvariante 1 (Personenfern- und -nahverkehr)

- Fernzüge ICE, IC, EC Thalys, TGV
- Fernbusse auf festgelegten Routen

### Voraussetzungen:

- ✓ Steuerfreiheit nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- ✓ Keine Steuerfreiheit bei Privatnutzung
- ✓ Aktives Dienstverhältnis erforderlich

## Fallvariante 2 (Personennahverkehr)

- Alles außer Fernverkehr
- Grds. keine Taxifahrten

### Voraussetzungen:

- ✓ Steuerfreiheit auch für Privatfahrten
- ✓ Gilt auch für Betriebsrentner

# Jobticket

## Deutschlandticket steuerfrei?

- Privatnutzung möglich.
- Aber keine Nutzung von Fernzügen im Sinne der steuerlichen Definition.
- Steuerliche Behandlung damit unabhängig vom beruflichen Nutzungsumfang.
- **Achtung beim Fahrtkostenzuschuss:**  
Bei einem Zuschuss über Fahrkarten-Preis wird übersteigender Betrag steuer- und beitragspflichtig



**Deutschlandticket 49 Euro**



# Jobticket

## Minderung der Entfernungspauschale

- Alle steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern die Entfernungspauschale.
- Gilt auch, wenn nur Privatfahrten im Rahmen des Personennahverkehrs (also auch beim 49-Euro-Ticket).
- Keine Minderung soweit steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 16 EStG vorliegen.

## Berechnung des Minderungsbetrags

- Grds. Wert der Fahrberechtigung.
- Vereinfachung: Aufwendungen des Arbeitgebers.
- Pauschale Zahlungen = Aufteilung des Betrags.

# Jobticket

## Bescheinigung und Anrechnung

Üblicher Endpreis einer Monatskarte	49,00 Euro
Abzgl. eingeräumte Ermäßigung (5 %)	- 2,45 Euro
<hr/>	
Differenz	46,55 Euro
In der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen (= 46,55 Euro x 12 Monate)	<b>558,60 Euro</b>

Dieser steuerfreie Betrag mindert die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale.

# Jobticket

## Bescheinigungspflichten

Maßgebend: BMF, Schreiben vom 9.9.2019, IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 911.

- |       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
| ■ Nr. | 17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind |  |  |
|-------|--|--|--|
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 1 EStG).
  - Sachbezüge für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 3 Nr. 15 Satz 2 EStG).
  - Sachbezüge, die im Rahmen der 50-Euro-Grenze oder des Rabattpflichtbetrags steuerfrei bleiben.



# Bahncard

## Steuerfrei?

- Vollamortisation aufgrund von Dienstreisen  
Bahncard steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG
- Vollamortisation aufgrund von Dienstreisen und/oder als sog. Jobticket  
Bahncard steuerfrei nach § 3 Nr. 16 und 15 EStG
- Teilamortisation  
Bahncard (teilweise) steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG  
Monatsweise oder Ende des Jahres können die ersparten Dienstreisekosten abgezogen werden (Korrekturbetrag).
- Maßgebend Prognose des Arbeitgebers -  
ohne Prognose Bahncard zunächst in voller Höhe Arbeitslohn

# Bahncard

VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN	VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN UND FAHRTEN ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE	KEINE VOLLAMORTISATION
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überlassene Fahrberechtigung in voller Höhe steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG</li> <li>▪ Privatnutzung unbeachtlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorrangig steuerfrei ersparte Kosten für Auswärtstätigkeiten nach § 3 Nr. 16 EStG</li> <li>▪ Nachrangig steuerfrei, Rest nach § 3 Nr. 15 EStG</li> <li>▪ Privatnutzung unbeachtlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuerfrei nur in Höhe Kosten Jobticket § 3 Nr. 15 EStG</li> <li>▪ Für Dienstreisen Korrekturbetrag am Monatsende/Jahresende</li> <li>▪ Rest privat</li> </ul>

**Keine Amortisationsprognose = zunächst voller Arbeitslohn, aber Korrektur möglich**

# Bahncard

## Beispiel Vollamortisation mit Jobticket-Funktion

Der Arbeitgeber überlässt einer Arbeitnehmerin eine BahnCard 100, die er zum Preis von 4.400 Euro erworben hat.

- Nach der Prognose des Arbeitgeber betragen die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 3.000 Euro.
- Der reguläre Preis der Jahresbahnfahrkarte für die Strecke zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte hätte 1.600 Euro betragen.

# Bahncard

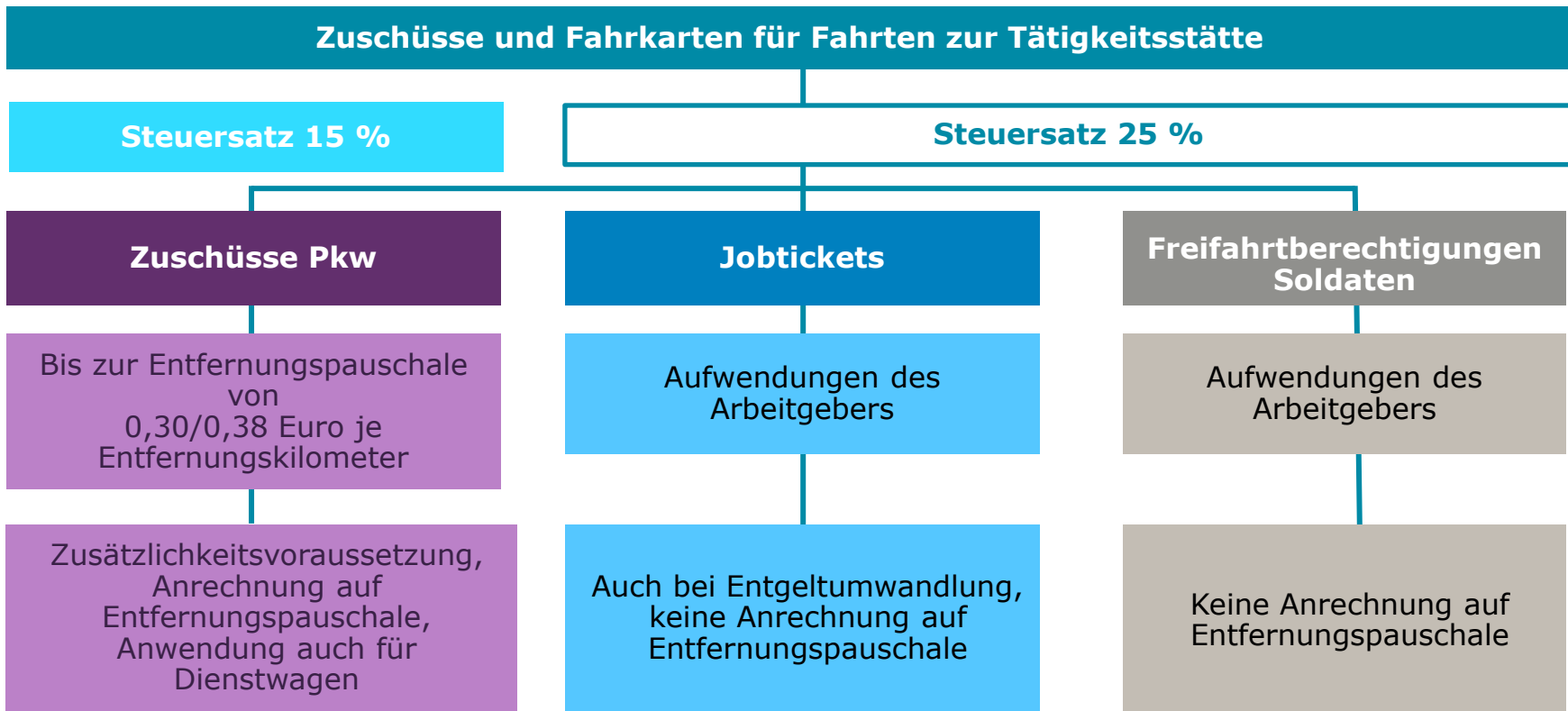
## Lösung

- Nach der Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Hingabe übersteigen die ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine die Kosten der BahnCard 100.
- Die BahnCard 100 ist i.H. von 3.000 Euro steuerfreier Reisekostenersatz.
- Der verbleibende Betrag von 1.400 Euro bleibt als Jobticket steuerfrei (und ist auch nur in dieser Höhe auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 auszuweisen).
- Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die private Nutzungsmöglichkeit kommt es nicht an.



# Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen

# Pauschalierungsmöglichkeiten



# Pauschalierungsmöglichkeiten

## § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer pauschal mit 15 % erheben:

- für die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG (Jobticket) steuerfreien
- a) **Sachbezüge** in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zum Sammelpunkt/weiträumigen Arbeitsweg oder
- b) **Zuschüsse** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten zum Sammelpunkt/weiträumigen Arbeitsweg, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,
- soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschalen als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden;
- diese pauschal besteuerten Bezüge **mindern** die als Entfernungspauschalen abziehbaren **Werbungskosten**.

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Pauschalierungsvolumen

- Bei ausschließlicher Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz Pauschalierung ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro.
  - Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen (= 180 Tage im Jahr).
- Bei ausschließlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist eine 15-%-Pauschalierung der Sachbezüge und Zuschüsse in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zulässig.
  - Anwendung selten, wegen Steuerbefreiung und alternativer Pauschalierung für Jobtickets.
- Zu Einzelheiten: BMF, Schreiben vom 18.11.2021, IV C 5 – S 2351/20/10001 :002



# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Beispiel: Fahrtkostenzuschuss Pkw

Eine Arbeitnehmerin (Vollzeit) wohnt 36 km von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese arbeitstäglich mit ihrem Pkw auf.

In welcher Höhe kann 2023 ein pauschalbesteuerter Fahrtkostenzuschuss gewährt werden?

## Lösung

Der Listenpreis ist zu einem Viertel und auf volle 100 Euro abgerundet mit 11.200 Euro anzusetzen.

180 Arbeitstage × 20 Kilometer × 0,30 Euro	1.080 Euro
180 Arbeitstage × 16 Kilometer × 0,38 Euro	<u>1.095 Euro</u>
Summe	2.175 Euro

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Beispiel Dienstwagen als Fahrkostenzuschuss

- Der Arbeitgeber stellt einem leitenden Mitarbeiter einen Dienstwagen mit einem Listenpreis von 40.000 Euro für die Privatnutzung sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung.
- Der Mitarbeiter wohnt 35 km vom Betrieb entfernt. In welcher Höhe ist in 2023 eine Pauschalierung möglich?

## Lösung

### Geldwerter Vorteil

1 % von 40.000 Euro x 12 Monate	4.800 Euro
0,03 % von 40.000 Euro x 35 Kilometer x 12 Monate	5.040 Euro

### Pauschalierungsfähig 2021

180 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro	1.080 Euro	
180 Arbeitstage x 15 Kilometer x 0,38 Euro	1.026 Euro	2.106 Euro

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Neue Einschränkungen

- Pauschalbesteuerung durch Arbeitgeber entfaltet keine Bindungswirkung für die Steuererklärung, soweit pauschal besteuerte Beträge abzugsfähige Werbungskosten übersteigen.
- 15-Tage-Regel ist nicht anzuwenden, wenn Arbeitgeber bei der Ermittlung des Sachbezugs für den Dienstwagen die tatsächliche Anzahl der Fahrten zugrunde gelegt hat (0,002 % statt 0,03 %).

**Seit 2022:** 15-Tage-Ansatz mindert sich verhältnismäßig, wenn

- Arbeitnehmer bei in Zukunft gerichteter Prognose
- nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen

an erster Tätigkeitsstätte typischerweise an weniger als 5 Tagen/Woche tätig werden soll.

Fälle: Teilzeitmodelle sowie Homeoffice, Telearbeit und mobiles Arbeiten

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Beispiel – Homeoffice

- Mitarbeiterin soll laut Arbeitsvertrag an 3 Tagen pro Woche im Homeoffice und einen Tag pro Woche an der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden.
- Einfache Entfernung von 30 km zur ersten Tätigkeitsstätte, wird mit privatem Kfz zurückgelegt.
- Arbeitgeber leistet zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss von 150 Euro pro Monat.

## Lösung

Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass an 1/5 von 15 Tagen (= 3 Tage /Monat) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen.

### Maximales Pauschalierungsvolumen:

$20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 3 \text{ Tage} \text{ zzgl. } 10 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro} \times 3 \text{ Tage} = 29,40 \text{ Euro}$

Der übersteigende Betrag von 120,60 Euro erhöht den individuell zu versteuernden Bruttoarbeitslohn.

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben:

- anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG (Jobticket),
- einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres,
- auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer **nicht zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden;
- für diese pauschal besteuerten Bezüge **unterbleibt eine Minderung der als Entfernungspauschalen abziehbaren Werbungskosten**

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Vergleich mit der Steuerbefreiung

Jobticket	Steuerfrei	Pauschalsteuer 25 %
Zusätzlich zum Arbeitslohn	x	–
Sachleistungen und Barzuschüsse	x	x
Unterscheidung Nah-/Fernverkehr	x	x
Anrechnung auf Entfernungspauschale	x	–

# Pauschalierungsmöglichkeiten

## Bescheinigungspflichten

Maßgebend: BMF, Schreiben vom 9.9.2019, IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 911.

- |       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
| ■ Nr. | 18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte |  |  |
|-------|--|--|--|
- auf die Entfernungspauschale anzurechnende und **mit 15 % pauschal** besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).
  - **Keine** pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen mit 25 %.



8.

**Sonstiges**



# Alternativ zur Arbeit

## Mit anderen Verkehrsmitteln zur ersten Tätigkeitsstätte

- Für Fußgänger, Radfahrer, etc. Ansatz der Entfernungspauschale
- Für Beifahrer Entfernungspauschale mit Höchstbetrag von 4.500 Euro
- Fähre ist bei Streckenfestlegung jedoch nicht bei Entfernungsermittlung zu berücksichtigen,  
Abzug der tatsächlichen Fährkosten
- Keine Entfernungspauschale für Flugreisen, Abzug der tatsächlichen Kosten

# Fahrrad

## Arbeitgeber überlässt Fahrrad/E-Bike

- **Steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG)**
  - wenn **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung).
  - Auch für Fahrten zur Arbeit.

## Steuerpflichtig mit Gehaltsumwandlung

- Ansatz: 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung
- Kein zusätzlicher Ansatz für Fahrten Wohnung - Tätigkeitsstätte
- Gleichlautende Ländererlasse vom 9.1.2020.



# Arbeit im Homeoffice

## Keine Entfernungspauschale, aber...

- Abzugsbetrag ab 2023: 6 Euro pro Tag (2022: 5 Euro),
- max. 1.260 Euro pro Jahr (entspricht 210 Arbeitstagen im Homeoffice).
- Auch wenn kein gesondertes Arbeitszimmer vorhanden.
  
- Regelmäßig: Entfall der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte für Homeoffice-Tage.
- Ausnahme: Wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (dann geht beides).
- Keine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Pauschale.

# Sonst noch

## Werbung für den Arbeitgeber

- Ein Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW ist durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit Arbeitslohn, wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen "Werbemietvertrag" kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt.
- Ist das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus.
- BFH, Beschluss vom 21. Juni 2022, VI R 20/20



# Wie auch immer Ihr Arbeitsweg aussieht ...

...steuerlich sind Sie jetzt hoffentlich  
bestens gerüstet!





**Falls Sie noch  
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden  
Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)**

**Einfach die Suchnummer ins  
Suchfeld eintragen**

**Webinarübersicht 2032060**

**Beratungsblätter 2068424**

**Broschüre Beiträge 2138524**

**SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352**

**Newsletter 2032116**